



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Fremdlegislative und Internationales Recht**

Sachbearbeiter:
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 050201/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91041/9-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kulturbegutachtung@bmukk.gv.at
Minoritenplatz 51014 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 2. März 2010, GZ BMUKK-12.950/0001-III/2/2010, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Aus **Sicht der ho. Ressortinteressen** besteht zum vorliegenden Entwurf folgendes Änderungsersuchen:

Dem § 12 Abs. 2 sollte folgender Satz angefügt werden:

„Diese Bestimmung gilt nicht für das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie, wo durch den Dienstgeber (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport) das Studienangebot vorgegeben wird, das durch die Studierenden zu bewältigen ist.“

Begründung:

Die Studierenden des Bundesrealgymnasiums/Schulbataillon/Theresianische Militärakademie sind Soldaten in einem Dienstverhältnis zum Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport. Sie sind für das Studium sechs Semester freigestellt und werden dafür bezahlt, dass sie in drei Jahren die Reifeprüfung als jene Qualifikationen erwerben, die sie dazu befähigen, die Offizierslaufbahn einzuschlagen. Es kann daher nicht im Interesse des Schulerhalters (BMLVS) sein, dass die Studierenden bestimmen können, welche Module sie wählen bzw. in welcher Zeit sie das Studium bewältigen wollen.

In diesem Zusammenhang ist die im § 28 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit aus den im Folgenden angeführten Gründen problematisch, einzelne Module, wie etwa M6 (Mathematik im sechsten Semester), wiederholen zu können:

Aufgrund der geringen Gesamtzahl der Studierenden von maximal 50 Personen ist ein Wiederholungsangebot für einzelne Studierende nur schwer zu realisieren. Ein solches Modul könnte daher maximal in jedem zweiten Semester angeboten werden. Zusätzlich stellt sich die Problematik, einen Studierenden, der bereits das sechste Semester abgeschlossen hat und an seiner Dienststelle seinen üblichen Dienst versieht, nur für ein Modul mit maximal fünf Stunden pro Woche vom Dienst freizustellen. Schließlich wäre noch darauf hinzuweisen, dass diese Dienststellen naturgemäß im gesamten Bundesgebiet gelegen sind, weshalb noch die Problematik langdauernder An- und Abreisen hinzukommt.

29.03.2010

Für den Bundesminister:
FENDER

Elektronisch gefertigt